

BAG Urteil: Schriftliche Begründung zum Streikrecht in der Diakonie liegt vor

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um es vorneweg zu nehmen: **Wir halten Kurs!**

Unsere Verabredungen und Entscheidungen nach der mündlichen Begründung haben nach wie vor Gültigkeit:

- Die Forderung nach Verhandlung und Abschluss von Tarifverträgen ohne Streikverzicht gilt ohne wenn und aber. Positive Beispiele finden sich bereits in Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.
- Keine Mitwirkung im Dritten Weg, kollektives Betteln wird abgelehnt.
- Wir werben für Lösungen im Interesse unserer Mitglieder und aller Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen: Ein Tarifvertrag Soziale Dienste mit einer Allgemeinverbindlichkeit nach dem Tarifvertragsgesetz würde die Wettbewerbsverzerrungen in der Branche reduzieren.
- Wir führen überall dort, wo wir in der Lage sind, öffentliche Aktionen durch, informieren über unser Ziel demokratische Verhältnisse in kirchlichen Betrieben herzustellen. Leitlinie bildet der ver.di Bundeskongressbeschluss „Demokratie für Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen stärken“ von 2011.
- Dort, wo wir stark genug sind, fordern wir zu Tarifverhandlungen auf. Dies beinhaltet auch, wenn erforderlich, die Durchführung von Streikmaßnahmen. So wie aktuell bei den Tarifauseinandersetzungen in Bückeburg und Heidelberg. (siehe auch www.streikrecht-ist-grundrecht.de)
- Unser bundesweites Vorgehen unter Berücksichtigung der länderspezifischen Gegebenheiten wird weiterhin in einem Koordinationsgremium regelmäßig beraten und abgestimmt.

Wir nehmen zurzeit eine ausführliche juristische Bewertung des Urteils vor. Dies wird allerdings einige Tage in Anspruch nehmen.